



## **Antrag auf Aussetzung der Durchführung für Straßenerneuerungen bei Ersterschließungen nach Baugesetzbuch - bis eine rechtskräftige Änderung des BauGB beschlossen wurde**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gieseler,

bezugnehmend auf das ohne „Wenn- und Aber“ beschlossene und notwendige Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Wilsdorf sehen wir es als zwingend notwendig an, die aktuell stattfindenden Gespräche der Landesregierung in NRW mit dem Städte- und Gemeindebund und deren letztendlich gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Ersterschließungen von Anliegerstraßen abzuwarten. Begründet wird das durch die aktuelle Rechtsprechung mit den daraus folgenden Gesetzgebungen, welche sehr stark in Bewegung sind.

So ist es nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 2019 mit Urteil gegen das Land Rheinland-Pfalz in der Umsetzung der Verjährungsfristen bei der Ersterschließung und der daraus sich ergebenden Auswirkungen auf das Kommunalabgabengesetz explizit darauf hingewiesen worden, dass die Verjährungsfristen so nicht vor dem Gericht standhalten. In der Begründung, wie auch in der etwas später veröffentlichten Pressemitteilung, hat das Bundesverfassungsgericht bereits einen Zeitraum von 30 Jahren als nicht haltbar angesehen.

Daher ist davon auszugehen, dass es bei Planungen zur Ersterschließung von Straßen, die bereits länger als 20-25 Jahre als Erschließungsanlage dienen, vor Gericht jede Form der finanziellen Beteiligung der Anwohner nicht standhalten wird.

Ich darf in diesem Zusammenhang hier auf unsere Haushaltsrede hinweisen, die bereits mit Blick auf diese Situation einige Anmerkungen enthalten hatte, und damit einige Beträge, welche nun mit Grundsteuererhöhungen gegenfinanziert werden sollen, nichtig machen.

Das Baugesetzbuch ist nicht Aufgabe der Länder, sondern dient als Bundesgesetz zu einer Orientierung, um entsprechende Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger zu treffen. Es ist davon auszugehen, dass die Straßen, welche länger als 20-25 Jahre bereits angelegt sind (auch wenn noch nicht definitiv „ersterschlossen“), nicht mehr nach Baugesetzbuch abgerechnet werden dürfen. Eher werden diese Straßen dann als KAG-Maßnahme nach §8 abzuhandeln sein, was wiederum den Bürgerinnen und Bürgern, im Gegensatz zu Ihren Pressemitteilungen, hohe einmalige Geldbeträge ersparen könnte.

In der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz wurde das Wort „kurzfristige“ Klärung bis zum Jahre 2023 erwähnt. Dies wird entsprechende Folgen auch für die anderen Bundesländer haben.

**Daher stellt die CDU Fraktion Wilnsdorf folgenden Antrag:**

**Wir beantragen die Aussetzung der Durchführung (nicht der Planung!) der Straßenerneuerung mit Ersterschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch, bis eine rechtskräftige Änderung (lt. Bundesverfassungsgericht bis zum Jahre 2023) des Baugesetzbuches vom Bundestag gemäß obiger Begründung beschlossen wurde. Daraus folgend muss es auch eine rechtskräftige Anpassung des KAG-Paragrafen speziell im Land NRW geben. In unserer Gemeindegesetzgebung sind anschließend diese Änderungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ebenfalls zu novellieren.**